



C o r o n a – aktuelle Informationen, 15.06.2020, 13:00 Uhr

➤ Gesamtzahl der bisher Infizierten:	48
➤ Patienten in stationärer Behandlung	
bzw. schwere Krankheitsverläufe:	0
➤ Kontaktpersonen in Quarantäne:	89
➤ Verstorbene:	0
➤ Genesene:	45

📞 Terminvergabe für Testabstriche und die Infektionspraxis erfolgt über die **Hausärzte/-ärztinnen**

Zum aktuellen Fallgeschehen:

Die Fallzahl der infizierten Personen hat sich zum Vortag nicht verändert.

Ab heute gültige Regelungen in Schulen / Kindertagesstätten / Sportbetrieb

Folgende Regelungen gelten an Kindertagesstätten und Schulen:

- Betretungsverbot für Personen mit Symptomen oder Kontaktpersonen
- Betriebsfremde in Einrichtung nur erlaubt bei Ausübung beruflicher Tätigkeit, Aus- und Fortbildung oder Personensorge
- Falls positiver Fall in Einrichtung: selbständige Regelung in Zusammenarbeit mit Jugendamt / Schulträger / Einrichtungsträger zur Umsetzung der Notbetreuung
- Vorgaben sind: Kinder bis Ende 6. Klasse – Kinderschutzfälle haben Vorrang – allerdings auch hier: eingeschränkter Anspruch auf Beschulung und Betreuung
- Betreuungszeit soll für alle Kinder täglich mind. 6 Stunden betragen (8 Stunden werden angestrebt)- vorübergehende Reduzierung möglich, wenn Umstände wie räumliche oder personelle Kapazitäten das erfordern
- Betreuung in festen Gruppen / festes Personal (Abweichung nur im Ausnahmefall)
- Jede Gruppe hat eigenen Raum / Raumwechsel nicht erwünscht – wenn unumgänglich: Reinigung sicherstellen
- Ausflüge der festen Gruppen möglich – Gemeinschaftsräume, Freiflächen können gleichzeitig genutzt werden bei Kontaktvermeidung

Gültig für Bereich Kindertagesstätten:

- Angebote externer Dienstleister (Musik-Sportangebote) weiterhin untersagt
- Frühförderung ist außerhalb der Einrichtung durchzuführen
- Leitungsverantwortliche treffen Entscheidung für ihre Einrichtung
- Träger regelt, ob Personal Mund-Nasen-Bedeckung trägt
- Information Eltern über die Leitung des Trägers
- Schriftliche Erklärung der Eltern notwendig bei Betreuung des Kindes

Gültig für den Bereich Schule:

- Vermeidung von Körperkontakt
- Mund-Nase-Bedeckung im Schulgebäude / Raumwechsel / Pausen, wenn Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann sowie bei der Schülerbeförderung
- Keine Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht und Freien

Gültig für den Sportbetrieb:

- Verein- und Profisport ist in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sportanlagen erlaubt
- Sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept muss vorliegen
- Umsetzung Hygienevorschriften Verantwortung Sportverein
- Sport unter freiem Himmel soll bevorzugt angeboten werden
- Mindestabstand erwünscht – kann aber bei nicht direktem Körperkontakt abgewichen werden
- Teilnehmer- und Anwesenheitslisten sind zu führen

Dienstag, 16. Juni 2020
Antje Hochwind-Schneider
Landrätin